

90/27



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Februar 1975

Nr. 922

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Bebauungsplanes Blatt Nord im Gebiet Wihaldenfeld zur Genehmigung.

Hägendorf besitzt über dieses Gebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan, welcher mit RRB Nr. 4228 vom 20. Juli 1973 genehmigt wurde.

Dieser Bebauungsplan sah für das Gebiet Wihaldenfeld eine 2 $\frac{1}{2}$ -geschossige Ueberbauung nach speziellem Bebauungsplan vor. Durch den Eingang zweier Baugesuche für ein Einfamilienhaus, sah sich der Gemeinderat veranlasst, die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines speziellen Bebauungsplanes aufzuheben, da keine weiteren Bauvorhaben und somit von anderer Seite kein Interesse an einem das ganze Gebiet umfassenden speziellen Bebauungsplan bestand.

Das Wihaldenfeld ist für eine Einzelüberbauung mit Strassen ungenügend erschlossen, d.h. der Abstand der Strassenachsen beträgt mehr als zwei Bautiefen. Da der Hang sehr steil ist, wäre eine bergseitige Erschliessung des ganzen Gebietes nicht möglich, weshalb sich durch diese Aenderung keine Nachteile ergeben. Hingegen wäre es unzweckmässig, die Parzellen talseits ebenfalls von dieser Verpflichtung zu entbinden, es sei denn, die ausreichende Erschliessung aller Parzellen bleibe sichergestellt. Allfällige weitere Aenderungen sind deshalb durch das Amt für Raumplanung vorprüfen zu lassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember 1974. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat die Abänderung des Bebauungsplanes aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Bebauungsplanes Blatt Nord im Gebiet Wihaldenfeld der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 70.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 131) NN

Fr. 88.--
=====

Der Staatsschreiber:

i.V.



Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4614 Hägendorf

Baukommission der EG, 4614 Hägendorf

Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des Bebauungsplanes Blatt Nord im Gebiet Wihaldenfeld der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.